

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Richtlinie zum Förderprogramm „Kongressfonds Berlin“

vom 24.03.2021

2. Novelle vom 01.04.2022

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen	3
1.1 Zuwendungszweck	3
1.2 Rechtsgrundlagen.....	4
2 Gegenstand der Förderung	5
3 Zuwendungsempfangende	6
4 Zuwendungsvoraussetzungen	6
5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen.....	7
6 Anerkennung von Ausfallkosten	8
7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....	8
8 Verfahren	8
8.1 Antragsverfahren.....	8
8.2 Bewilligungsverfahren	10
8.3 Verwendungsnachweisverfahren	10
8.4 Auszahlungsverfahren.....	11
8.5 Zu beachtende Vorschriften	11
9 Geltungsdauer	12



Präambel

Die Tagungs- und Kongresswirtschaft fördert Innovation und Wissensaustausch. Sie wirkt auf die Wirtschaftsentwicklung Berlins mit einem Gesamtumsatz von etwa 2,63 Mrd. Euro ein: etwa 30 % des Übernachtungsaufkommens wird durch die Branche generiert. Damit stärkt die Berliner Tagungs- und Kongresswirtschaft die Stadt als Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort und sichert über 44.000 Vollzeit Arbeitsplätze mit einem Wachstum von etwa 900 Arbeitsplätzen jährlich.

Die deutsche Hauptstadt gehört zu den Top-Destinationen für das Abhalten von Veranstaltungen weltweit. Kongresse und Konferenzen tragen die Marke „Berlin“ somit in die Welt hinaus und unterstreichen die touristische und wirtschaftliche Attraktivität des Standorts.

Die Branche in Berlin ist durch die COVID-19-Pandemie und die damit einhergehenden Einschränkungen hart getroffen worden. Die Buchungssituation hat sich für Events bisher nicht erholen können. Hygienemaßnahmen und besondere Vorkehrungen zur Vermeidung von Ansteckungen bedeuten höhere Kosten und gleichzeitig geringere Einnahmen aufgrund einer beschränkten Anzahl an Teilnehmenden. Hinzu kommt, dass insbesondere größere Veranstaltungen einen längeren Planungsvorlauf benötigen und die Unsicherheiten in Bezug auf die Entwicklung der Pandemie zu Zurückhaltung bei Veranstaltenden führen.

Aufgrund der genannten Unwägbarkeiten wurde ein Großteil der für 2020 und 2021 gebuchten Veranstaltungen storniert oder verschoben.

Berliner Unternehmen, die Tagungsräumlichkeiten, Übernachtungsmöglichkeiten oder andere Dienstleistungen im Veranstaltungsbereich anbieten, befinden sich zum Teil in massiven wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Daher bedarf es eines Impulses, um Veranstaltungen in Berlin zu sichern und zu Buchungen zu motivieren. Um diesen Impuls zu setzen, wurde das Förderprogramm „Kongressfonds Berlin“ ins Leben gerufen.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (SenWiEnBe) möchte mit dem Förderprogramm „Kongressfonds Berlin“ die Tagungs- und Kongresswirtschaft im Land Berlin aktiv unterstützen. Ziel der Förderung ist es, dazu beizutragen, dass trotz der mit der COVID-19-Pandemie einhergehenden Beeinträchtigungen bzw. Unwägbarkeiten Veranstaltungen in Berlin durchgeführt werden. Dies bezieht sich sowohl auf analoge als auch auf hybride Veranstaltungen. Zudem soll das Förderprogramm dazu beitragen, das Profil Berlins als international führende Kongress- und Wissenschaftsmetropole zu erhalten.

In der Digitalisierung liegt eine große Chance für Berlin. Gleichzeitig ist sie Grundvoraussetzung für die Behauptung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hauptstadt. Daher soll das Förderprogramm Veranstaltungen, die interaktiv als Präsenzveranstaltung in Berlin und online stattfinden, in besonderem Maße unterstützen.



Hiermit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass hybride Veranstaltungen mit einem höheren Arbeitsaufwand bzw. höheren Kosten einhergehen als analoge Veranstaltungen.

Zudem legt das Programm einen besonderen Fokus auf das Thema Nachhaltigkeit. So können Veranstaltungen, die bestimmte Nachhaltigkeitskriterien erfüllen, eine höhere Förderung erhalten als andere. Dies soll das Bewusstsein für ein nachhaltiges Veranstaltungs- bzw. Unternehmensmanagement stärken und das Ziel der Klimaneutralität Berlins bis 2050 sowie die UN Sustainable Development Goals¹ unterstützen. Folglich soll das Programm im Einklang mit dem „Konzept für einen stadtverträglichen und nachhaltigen Berlin-Tourismus 2018+“ und dem Projekt „Sustainable Meetings Berlin“ zur Positionierung Berlins als nachhaltige Veranstaltungsmetropole beitragen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Das Land Berlin gewährt Zuwendungen zur Unterstützung der Veranstaltungs- und Kongresswirtschaft in der Hauptstadt nach Maßgabe dieser Richtlinie, auf Grundlage der § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften und Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Die SenWiEnBe hat die atene KOM GmbH (Bewilligungsstelle) mit der Abwicklung und Durchführung des Förderprogrammes gemäß dieser Richtlinie beauftragt.

Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Förderung wird als De-minimis-Beihilfe nach der De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. EU L 352 vom 24.12.2013, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein. Insbesondere dürfen "De-minimis"-Beihilfen innerhalb eines fließenden Zeitraumes von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 Euro (bzw. 100.000 Euro für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs) nicht überschreiten.

Daher ist von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eine De-minimis-Erklärung auszufüllen, die den Antragsunterlagen beizufügen ist. Die Höhe der Zuwendung wird gegebenenfalls soweit reduziert, dass sie zusammen mit anderen De-minimis-Förderungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers im laufenden und den zwei davorliegenden Steuerjahren die Summe von 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro nicht übersteigt.

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass vor der Bestätigung des Antragseingangs mit der zu fördernden Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

¹ Insbesondere in den Bereichen „Nachhaltige Städte und Gemeinden“ sowie „Maßnahmen zum Klimaschutz“.



Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (z. B. Abschluss eines Mietvertrages über die Veranstaltungsräumlichkeit bzw. Technik oder Abschluss eines Vertrages mit Dienstleisterinnen bzw. Dienstleistern) zu werten. Dies bedeutet, dass grundsätzlich die Unterzeichnung jeglicher Verträge, die für die Durchführung der Veranstaltung notwendig sind, erst nach Erhalt der Eingangsbestätigung erfolgen darf. Davon ausgenommen sind der Abschluss eines Vertrages mit einer Veranstaltungsagentur zum Zweck der Konzeption, Organisation und Durchführung einer Veranstaltung sowie der Abschluss von Verträgen, welche der Einnahmeseite der Veranstalterin bzw. des Veranstalters zuzurechnen sind. Solche Vertragsabschlüsse stellen noch keinen förderschädlichen Vorhabenbeginn dar. Aus der Zulassung der Ausnahme kann kein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung hergeleitet werden. Aus der Eingangsbestätigung leitet sich kein Anspruch auf eine Förderung ab. Vielmehr handelt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller auf eigenes Risiko.

2 Gegenstand der Förderung

Aus dem „Kongressfonds Berlin“ werden Zuwendungen für die Durchführung von Veranstaltungen in Berlin, die sich ausschließlich an ein Fachpublikum richten (geschlossene Veranstaltungen), gewährt. Veranstaltungen richten sich an ein Fachpublikum, wenn die Teilnehmenden ausschließlich aus einer professionellen Motivation heraus teilnehmen, z. B. im Auftrag ihrer Arbeitgeberin bzw. ihres Arbeitgebers oder aus Forschungsgründen wie bei einem wissenschaftlichen Kongress. Eine professionelle Motivation kann auch angenommen werden, wenn die Veranstaltung der Weiterbildung von Personen im Rahmen eines Ehrenamts dient. Gefördert werden z. B. Kongresse, Tagungen, Seminare und Fortbildungen.

Nicht zuwendungsfähig sind

- Messen, Ausstellungen und ähnliche Formate, auch wenn sie sich ausschließlich an ein Fachpublikum richten und/oder mit einem förderfähigen Kongress verbunden sind;
- Veranstaltungen, die sich an Privatpersonen (Personen, die aus einer privaten Motivation heraus an der Veranstaltung teilnehmen) richten oder Freizeit- bzw. Erholungszwecken² dienen;
- Veranstaltungen, zu deren Durchführung die Antragstellerin bzw. der Antragsteller selbst oder Dritte rechtlich verpflichtet sind;
- Veranstaltungen, für die anderweitig Fördergelder zur Verfügung gestellt werden, z. B. aus anderen Förderprogrammen des Landes Berlin, des Bundes oder der Europäischen Union (Einnahmen aus Sponsoringverträgen schließen die Förderung hingegen nicht aus);
- parteipolitische Veranstaltungen.

Förderfähig sind alle Ausgaben, die zur Durchführung der Veranstaltung notwendig und angemessen sind.³ Hiervon ausgenommen sind grundsätzlich Ausgaben, die durch den Abschluss eines Vertrages mit einer Veranstaltungsagentur zum Zweck der Konzeption, Organisation und Durchführung einer Veranstaltung entstanden sind.

Es gelten die ANBest-P, insbesondere sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) einzuhalten.

² Z. B. sog. Incentive-Reisen oder -Events.

³ Nicht notwendig sind z. B. Aufwendungen für ein Rahmenprogramm.



3 Zuwendungsempfängende

Antragsberechtigt sind

- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts,
- rechtsfähige Personengesellschaften⁴ sowie
- selbstständig und freiberuflich Tätige

mit einem Sitz, einer Betriebsstätte oder einer Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland.

Zudem muss es sich bei der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller um die Veranstalterin bzw. den Veranstalter der durchzuführenden Veranstaltung handeln. Als Veranstalter ist insbesondere derjenige anzusehen, der das finanzielle und unternehmerische Risiko der Veranstaltung trägt, der die wirtschaftliche, organisatorische und haftungsrechtliche Verantwortung hat und der eine Veranstaltung auf eigene Rechnung durchführt.

Nicht antragsberechtigt sind

- Antragstellende, die ihre Geschäftstätigkeit oder Zahlungen eingestellt haben, sowie
- Antragstellende, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragstellende und, sofern die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine juristische Person ist, für den oder die Inhaber der juristischen Person, soweit diese eine eidesstattliche Versicherung/Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

a) Basisförderung - Förderung als Anreiz zur Organisation von Veranstaltungen

Die Basisförderung können Veranstaltungen erhalten, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Die Veranstaltung findet in einer kostenpflichtig gebuchten Veranstaltungsräumlichkeit im Land Berlin statt.⁵
- Die Veranstaltung findet innerhalb der im jeweiligen Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen („Call“) genannten Frist statt.
- Die Veranstaltung hat mind. 50 Teilnehmende
 - Es zählt ausschließlich die Präsenzteilnehmendenzahl (Fachpublikum); exklusive Referentinnen/Referenten, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Servicepersonal etc.
- Die Veranstaltungsdauer beträgt mind. einen Tag. Zuschüsse werden lediglich für Tage gewährt, an denen die Veranstaltungsdauer mind. vier Zeitstunden netto ohne Pausen lang ist.

⁴ Dies schließt sowohl Organisationen mit als auch ohne Gewinnabsicht, z. B. gemeinnützige Gesellschaften (gGmbH), ein.

⁵ Die Veranstaltungsräumlichkeit darf nicht von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller selbst oder von rechtlich mit ihr bzw. ihm verbundener Organisationseinheiten (z. B. Tochtergesellschaften) zur Verfügung gestellt bzw. vermietet werden.

- Die Veranstaltung richtet sich ausschließlich an ein Fachpublikum.⁶

b) Ergänzende Förderung - Förderung von Nachhaltigkeit bei Veranstaltungen

Eine ergänzende Förderung können Veranstaltungen erhalten, die zusätzlich zu den unter 4 a) (Basisförderung) genannten Voraussetzungen bestimmte Nachhaltigkeitskriterien erfüllen.

Hierzu müssen sie eine bestimmte Punktzahl aus verschiedenen Kategorien der „Sustainable Event Scorecard“ (siehe Anhang) erreichen. Die Sustainable Event Scorecard macht „Nachhaltigkeit“ operationalisier- und vergleichbar. Sie teilt verschiedene Dimensionen von Nachhaltigkeit in Kategorien ein und hinterlegt sie mit konkreten Kriterien, deren Erfüllung eine bestimmte Punktzahl bringt. Alle Punktzahlen addiert, ergeben die Gesamtpunktzahl. Diese muss für die ergänzende Förderung bei mind. 300 Punkten aus mind. vier Kategorien der Sustainable Event Scorecard liegen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Die Förderhöhe beträgt:

a) Basisförderung

Die Basisförderung beträgt 25 Euro pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer⁷ pro Veranstaltungstag und 35 Euro pro Präsenzteilnehmerin bzw. -teilnehmer⁸ pro Veranstaltungstag bei hybriden Veranstaltungen. Unter einer hybriden Veranstaltung im Sinne dieser Förderrichtlinie wird eine Veranstaltung verstanden, die als Präsenzveranstaltung in Berlin und gleichzeitig interaktiv online stattfindet.

b) Ergänzende Förderung

Die ergänzende Förderung beträgt weitere 25 Euro pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer pro Veranstaltungstag. Dies gilt sowohl für analoge als auch für hybride Veranstaltungen.

Die maximale Fördersumme pro Veranstaltung liegt bei 99.950 Euro. Maßgeblich für die endgültige Festsetzung des Zuschusses ist die tatsächliche Teilnehmendenzahl⁹, die im Verwendungsnachweis zu belegen ist (siehe unter 8.3).

⁶ Definition unter 2.

⁷ Definition unter 4 a).

⁸ Definition unter 4 a).

⁹ Definition unter 4 a).



6 Anerkennung von Ausfallkosten

Kann die Veranstaltung aufgrund von Beschränkungen der im Zeitpunkt der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung jeweils geltenden SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung nicht durchgeführt werden, können tatsächlich angefallene förderfähige Ausgaben im Rahmen der Zuwendung im Ausmaß von maximal 60 % der vorläufig bewilligten Fördersumme als zuwendungsfähig anerkannt und abgerechnet werden. Hiervon ausgenommen sind grundsätzlich Ausgaben, die durch den Abschluss eines Vertrages mit einer Veranstaltungsagentur zum Zweck der Konzeption, Organisation und Durchführung einer Veranstaltung entstanden sind. Voraussetzung ist, dass die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger dokumentiert und für eine etwaige Prüfung vorhält, dass die entstandenen Ausgaben unvermeidbar waren, wann diese angefallen sind, dass und wie sich um ihre Minimierung (z.B. durch Stornierung/Kündigung) bzw. Rückforderung von geleisteten Zahlungen bemüht wurde. Die Ausgaben sind entsprechend im Verwendungsnachweis nachzuweisen. Die Entscheidung über die Anerkennung und Einordnung der Zuwendungsfähigkeit von solchen Ausgaben steht im pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsbehörde und erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und im Rahmen einer Einzelfallprüfung. Es besteht kein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Anerkennung der Ausfallkosten.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei allen Öffentlichkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben muss ein schriftlicher Hinweis auf die finanzielle Beteiligung der SenWiEnBe erfolgen. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger meldet dem Berlin Convention Office (BCO) der Berlin Tourismus & Kongress GmbH (visitBerlin) die mit vorläufigem Zuwendungsbescheid bewilligte Veranstaltung, damit dieses die Veranstaltung ggf. in den öffentlich einsehbaren Veranstaltungskalender unter <https://www.visitberlin.de/de/veranstaltungskalender-berlin> aufnehmen kann. Darüber hinaus erklärt sich die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger damit einverstanden, dass ihre /seine (geplante) Veranstaltung gegebenenfalls als Testimonial/Best-Practice-Beispiel in der Öffentlichkeitsarbeit des BCO bzw. des Landes Berlin genutzt wird (online und offline).

Es gelten die ANBest-P. Darüber hinaus können „Besondere Nebenbestimmungen“ formuliert und/oder zusätzliche Auflagen erteilt werden.

8 Verfahren

Mit der Abwicklung und Durchführung des Förderprogrammes hat die SenWiEnBe die atene KOM GmbH (Bewilligungsstelle) beauftragt. Die atene KOM GmbH führt auch die Beratung zur Antragsstellung durch.

8.1 Antragsverfahren

Die Beantragung auf Gewährung von Zuschüssen erfolgt in einem elektronischen Verfahren. Die Antragsbearbeitung erfolgt entsprechend der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs vollständiger Förderanträge. Anträge sind ausschließlich nach Aufruf zur Einreichung von



Projektanträgen („Call“) bei der Bewilligungsstelle unter <https://kongressfonds.berlin.de/> einzureichen.

Anträge müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Pro Veranstaltung kann nur ein Antrag gestellt werden.
- Für jede Veranstaltung ist ein gesonderter Antrag einzureichen.
- Die Antragstellung hat jeweils innerhalb der im Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen („Call“) genannten Frist zu erfolgen.

Die einzureichenden Unterlagen umfassen insbesondere:

- Ein vollständig ausgefüllte Antragsformular (u. a. mit Angaben zur Antragstellerin bzw. zum Antragsteller, zur Veranstaltung, zum Veranstaltungsort, zum Veranstaltungszeitpunkt, zur Veranstaltungsdauer/Tag, zu den Teilnehmenden, zur Antragssumme, zur Kontoverbindung, zur Hybridität; bei Antrag auf eine ergänzende Förderung Angaben zu den voraussichtlich erfüllten Nachhaltigkeitskriterien („Sustainable Event Scorecard“); eine Versicherung der Richtigkeit der Angaben; bei juristischen Personen ggf. die Registrierungsnummer der Transparenzdatenbank des Landes Berlin¹⁰).
- Die im Antragsformular abgefragten Informationen/genannte Anlagen, u.a.:
 - Nachweis über die Rechtsform/Existenz der Einrichtung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers,
 - Erklärung über bereits erhaltene/beantragte De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Erklärung),
 - Erklärung darüber, ob es sich bei der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bzw. deren/dessen wirtschaftlich Berechtigte bzw. Berechtigten um eine „politisch exponierte Person, um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person“ nach dem Geldwäschegesetz handelt (PEP-Erklärung),
 - Erklärung gemäß § 3 Absatz 1 der Leistungsgewährungsverordnung, u. a. zu Maßnahmen zur Frauenförderung und/oder zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Die Antragsunterlagen sollen spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der bewilligenden Stelle eingereicht werden. Später eingegangene Anträge können eine Förderung ausschließen. Die Regelungen zum vorzeitigen Maßnahmebeginn (unter 1.2) bleiben davon unberührt.

Es ergeht eine Eingangsbestätigung durch die Bewilligungsstelle. Liegt diese vor, so können zur Durchführung der geplanten Veranstaltungen Aufträge erteilt bzw. Verträge geschlossen werden, ohne dass dies einer Förderung entgegensteht (siehe unter 1.2). Hieraus ergibt sich ausdrücklich kein Anspruch auf eine Förderung, d. h. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller handelt auf eigenes Risiko.

¹⁰ Die Angabe der Registrierungsnummer der Transparenzdatenbank des Landes Berlin zum Zeitpunkt der Antragstellung ist erwünscht; jedoch keine Voraussetzung für die Antragsbearbeitung. Die Registrierungsnummer muss im Laufe des Verfahrens nachgereicht werden.



8.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsentscheidung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsstelle im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Bewilligungsstelle erlässt zunächst einen elektronischen Bescheid, in dem die Fördersumme vorläufig festgelegt wird. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie diese Förderrichtlinie werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Die Bewilligung in endgültiger Höhe erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung und nach Einreichung sowie abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises durch einen elektronischen Schlussbescheid.

8.3 Verwendungsnachweisverfahren

Spätestens vier Wochen nach Beendigung der Veranstaltung ist der Verwendungsnachweis vollständig bei atene KOM GmbH einzureichen. Das Einreichen des Verwendungsnachweises erfolgt unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare im elektronischen Verfahren unter <https://kongressfonds.berlin.de/>. Die in den Formularen genannten Anlagen sind beizufügen. Zum Verwendungsnachweis gehören u. a.:

- Sachbericht
- Zahlenmäßiger Nachweis in Form einer Verwendungsbestätigung (u. a. mit Angaben zu den Gesamtkosten, den förderfähigen Kosten sowie einer Bestätigung, dass die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bestimmten Verwendungszwecks verwendet wurde, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen)
- Teilnehmendenliste mit Vor- und Nachnamen/Institution/Ort/Land,
 - die von den tatsächlich anwesenden Teilnehmenden¹¹ an jedem Veranstaltungstag unterschrieben wurde oder
 - die aus einem digitalen Registrierungssystem, welches eine tägliche Registrierung am Veranstaltungsort im Sinne einer Anwesenheitskontrolle gewährleistet, generiert und zur Bestätigung der Richtigkeit von der Geschäftsführung der Antragstellenden unterzeichnet wird
- Rechnung über die gebuchte Veranstaltungsräumlichkeit im Land Berlin sowie den dazugehörigen Zahlungsbeleg
- Endgültiges Veranstaltungsprogramm, aus dem in zeitlicher Abfolge die Inhalte (ggf. einschließlich Vortragender) sowie die Netto-Veranstaltungsdauer (ohne Pausen) hervorgehen
- Ggf. Nachweis darüber, dass es sich um eine hybride Veranstaltung handelte (Rechnung eines Dienstleistungsunternehmens über die Streambereitstellung oder sonstiger Nachweis mit vergleichbarer Aussagekraft über die Hybridität der Veranstaltung)
- Wurde eine ergänzende Förderung beantragt: Angaben zu den tatsächlich erfüllten Nachhaltigkeitskriterien („Sustainable Event Scorecard“) und entsprechende Nachweise

Bei Vorliegen des vollständigen Verwendungsnachweises kann die tatsächliche Fördersumme abschließend ermittelt und festgesetzt werden. Hierbei gilt Folgendes:

¹¹ Definition unter 4 a).



- Liegt die tatsächliche Anzahl der Teilnehmenden¹² über der im vorläufigen Bewilligungsbescheid genannten erwarteten Anzahl der Teilnehmenden, so erhöht sich die Fördersumme nicht.
- Liegt die tatsächliche Anzahl der Teilnehmenden unter der im vorläufigen Bewilligungsbescheid genannten erwarteten Anzahl der Teilnehmenden, so verringert sich die Fördersumme entsprechend.
- Liegt die tatsächliche Anzahl der Teilnehmenden unter der Mindestanzahl von 50, so ist eine Förderung der Veranstaltung ausgeschlossen.
- War die Veranstaltung nicht hybrid, obwohl dies geplant war, so verringert sich die Fördersumme entsprechend. Andersherum erhöht sich die Fördersumme nicht, sollte die Veranstaltung, anders als geplant, hybrid gewesen sein.
- Wird die Erfüllung der in der Sustainable Event Scorecard angekreuzten Ziele nicht nachgewiesen, so verringert sich die Fördersumme um den Betrag der ergänzenden Förderung (siehe unter 4 b).
- Unterschreitet die Höhe der tatsächlich entstandenen förderfähigen Ausgaben die unter Berücksichtigung der tatsächlich anwesenden Teilnehmenden berechnete vorläufige Fördersumme, verringert sich die Fördersumme entsprechend.

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat alle zuwendungserheblichen Unterlagen (u. a. auch nicht eingereichte zahlungsbegründende Unterlagen wie Rechnungen und Zahlungsbelege) gem. den Bestimmungen aus Nr. 6.5 ANBest-P für eine eventuelle Prüfung gem. Nr. 7 ANBest-P bereitzuhalten.

8.4 Auszahlungsverfahren

Nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung werden die bewilligten Fördermittel, sofern die Prüfung keine Beanstandungen ergeben hat, der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger auf Basis des elektronischen Schlussbescheides ausgezahlt.

8.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 LHO, die hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften, die ANBest-P, § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Der Rechnungshof von Berlin ist gemäß § 91 LHO zur Prüfung berechtigt.

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger wird verpflichtet, die bestehenden datenschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten.

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger wird verpflichtet, im Rahmen von begleitenden und/oder nachträglichen Bewertungen der Fördermaßnahme (im Sinne eines Monitorings und/oder von Evaluationen) mitzuwirken und entsprechende Informationen auf Abruf zur Verfügung zu stellen.

¹² Definition unter 4 a).



Die Bewertungsergebnisse dürfen unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Regelungen veröffentlicht werden. Zur Durchführung der Bewertungen darf die Zuwendungsgeberin die relevanten Daten an eine mit der Auswertung beauftragte externe Stelle geben. Diese externe Stelle darf die Zuwendungsempfänger für Zwecke der Bewertung kontaktieren.

Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung oder eine von ihr Beauftragte bzw. ein von ihr Beauftragter sowie der Rechnungshof des Landes Berlin sind berechtigt, zur Prüfung der eingereichten Unterlagen, Nachweise und Berichte, Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen, örtliche Erhebungen durchzuführen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (GVBl. S. 1711) und § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 20. Juni 1977 (GVBl. S. 1126). Zu diesen Tatsachen zählen insbesondere die im Zuwendungsantrag und den beizufügenden Anlagen sowie die in den Abrechnungsunterlagen und dem Verwendungsnachweis enthaltenen und als solche vom Zuwendungsgeber gekennzeichneten bzw. benannten Angaben. Subventionserhebliche Tatsachen und deren Änderungen während der Laufzeit der Fördermaßnahme müssen der Bewilligungsstelle oder einem von dieser Beauftragten unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig in Textform mitgeteilt werden.

9 Geltungsdauer

Die 2. Novelle dieser Förderrichtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2022. Sofern die zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

Berlin, den 01.04.2022

Senatsverwaltung für
Wirtschaft, Energie und Betriebe

Michael Biel
Staatssekretär